



## Regelung zum Übergang

---

### Islamwissenschaft

---

Studienstufe: Master

---

Programmformat: Minor-Studienprogramm 30

---

### Bisherige Programme

---

Aus folgenden Programmen ist ein freiwilliger Übertritt möglich:

- Islamwissenschaft 90
  - Islamwissenschaft 75
  - Arabisch 30
  - Arabisch 15
  - Persisch 30
  - Persisch 15
  - Türkisch 15
  - Islamische Welt 15
- 

### Auflagen und Bedingungen

---

Auflagen und Bedingungen werden erlassen.

---

### Kombinationsverbote

---

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.

---



**Studienplan**

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
------------------	--------------------------	-------------------

- Für das Bestehen des Master Minor-Studienprogramms Islamwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Es müssen mind. 30 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein.
  - Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
  - Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
  - Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.
  - Max. 3 ECTS Credits können aus Modulen stammen, die aus dem gesamten Angebot der UZH frei gewählt wurden (Studium generale).

Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:

Spracherwerb	mind. 3 ECTS Credits	WP, W
Moderne muslimische Welt		WP, W
Geistesgeschichte		WP, W
Aktuelle Forschungsdebatten		WP, W
Weitere curriculare Module		

Die Differenz auf 30 ECTS Credits nach freier Wahl innerhalb des Programms

**Äquivalenztabelle der Pflichtmodule**

Keine



---

### Wirksamkeit und Gültigkeit

---

Diese Regelung zum Übergang wird am 1. August 2019 wirksam. Sie gilt für alle Studierenden, die:

- a. eines der oben genannten bisherigen Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
  - b. das Minor-Studienprogramm Islamwissenschaft nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2022 wieder aufnehmen oder fortsetzen.
- Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Anhang zur Studienordnung angewendet.
- 

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

---

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.

---

### Legende

P: Pflichtmodul  
WP: Wahlpflichtmodul  
W: Wahlmodul

---